

Die Satzung des Vereins wurde in folgenden Punkten geändert:

§ 2 Zweck der Gemeinnützigkeit

„ (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf niemand auch zweckfremde Ausgaben oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

§ 21 Auflösung des Vereins:

„ (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports. Die Verwendung des Vermögens hat mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zu erfolgen.“

Diese Änderungen wurden in der Versammlung vom 28. Februar 2010 beschlossen und am 4. November 2010 unter AZ. 191/2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.